Satzung

des

Wassersportverein Varel e. V.



Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Oldenburg VR 170040

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 22. Januar 2010. Geändert auf der Mitgliederversammlung am 20.02.2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Wassersportverein Varel e. V.

(Kurzform: WSV Varel)

Er wurde am 29. März 1968 gegründet und ist beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nummer VR 170040 eingetragen. Die offizielle Anschrift des WSV Varel ist der Wohnsitz des 1. Vorsitzenden solange keine eigenen Geschäftsräume bestehen.

Sitz und Gerichtsstand des WSV Varel ist Varel.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Vorstandsorgane haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon. Der Aufwendungsersatzanspruch kann in angemessenem Rahmen auch pauschaliert gezahlt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Fachverbände.

Sein Stander ist ein blauer Wimpel mit weißem, stehendem Ankerkreuz.

§ 2 Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Wassersports unter Wahrung seemännischer Traditionen. Hierzu befasst sich der Verein insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- Erstellung von Liegeplätzen für die beim Verein eingetragenen Wasserfahrzeuge
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen gleicher Zielsetzungen.
- Organisation und Durchführung von Fahrten, sportlichen Wettbewerben sowie damit in Zusammenhang stehenden Veranstaltungen
- Ausbildung der Jugend im Wassersport, um zu ihrer k\u00f6rperlichen Ert\u00fcchtigung und charakterlichen Bildung beizutragen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ausübenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern.

Mitglieder des WSV Varel können alle unbescholtenen Personen werden, die bereit sind, den Verein gemäß seiner Zielsetzung nach bestem Können zu fördern.

Personen, die sich um den Wassersport oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitgliedes. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr werden in einer Jugendgruppe zusammengefasst. Zur Aufnahme ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.

Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung und insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.

Aktiven Mitgliedern kann für ihr eigenes Wasserfahrzeug ein Liegeplatz zugewiesen werden. Die Eigner sind zum Abschluss einer Bootshaftpflichtversicherung verpflichtet.

§ 4 Aufnahme

Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Aufnahme wird dem Antragsteller und der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen die Gründe nicht bekannt gegeben zu werden. Ein Einspruch gegen diesen Bescheid ist nicht zulässig.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Ende seiner Mitgliedschaft verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge und Vereinsgebühren zu bezahlen.

Der Austritt oder ein Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende des Kalendervierteljahres erfolgen.

Ein Ausschluss kann erfolgen durch einstimmigen Beschluss des Hauptvorstandes bei Fällen von Nichtzahlung von Beiträgen, Umlagen, Liegegebühren oder Ersatzgeldern für die Gemeinschaftsarbeit trotz zweimaliger Mahnung

Ein Ausschluss kann weiterhin erfolgen durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Gründe für einen Ausschluss können zum Beispiel sein:

 schwerer, grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß gegen Zwecke und Ziele des Vereins, gegen Anordnungen des Vorstandes oder die Satzung, sowie schwere Schädigung des Ansehens des Vereins

- Verletzungen von Straf-, See- oder Schifffahrtsrecht in Verbindung mit der Ausübung des Bootssports
- Grober Verstoß gegen Vereinskameradschaft, ehrenwidrige Handlungen, Beschädigung von Vereins- oder Mitgliedereigentum, Verstöße gegen die Hafenordnung, unterlassene Hilfeleistung im Gefahrfalle bei Ausübung des Bootssportes.

Ein eventuell vom Verein dem ausgeschlossenen Mitglied überlassener Bootsliegeplatz ist unverzüglich nach Wirksamwerden des Ausschlusses auf Kosten des ausgeschlossenen Mitgliedes zu räumen.

Ausgeschiedene Mitglieder haben den Stander zu streichen, Vereinsabzeichen abzulegen, alle Vereinskennzeichnungen am Boot zu entfernen, sowie Standerschein und Schlüssel für Vereinsanlagen abzugeben.

§ 6 Beiträge und Leistungen der Mitglieder

Der WSV Varel erhebt zur Verfolgung seiner satzungsgemäßen Ziele und zur Bestreitung seiner Ausgaben

- Aufnahmegebühren
- Mitgliedsbeiträge
- Bootsliegegebühren
- Gebühren für nicht geleistete, angesetzte Stunden für Gemeinschaftsarbeit
- Umlagen

Über die Höhe dieser Gebühren, Beiträge, Umlagen usw. entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Ausübende (aktive) Mitglieder können vom Vorstand zu einer Arbeitsleistung aufgerufen werden. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird eine Auslösungszahlung erhoben. Die Gestellung einer volljährigen Ersatzkraft für die zu leistenden Stunden für die Gemeinschaftsarbeit ist zulässig.

Art und Umfang aller Leistungen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die jährlichen Beiträge (Mitgliedsbeiträge, Liegegebühren, usw.) sind bis zum 1. März des jeweiligen Geschäftsjahres in voller Höhe portofrei zu entrichten. Die Mitglieder haben dem Verein dazu eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Geschieht dies nicht, wird zusätzlich zu den regulären Beiträgen eine Aufwandspauschale von jährlich 20,- € erhoben.

§ 7 Vorstand

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Hafenwart

Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Innenverhältnis gelten die Regelungen des § 9 der Satzung.

§ 8 Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- Ehrenvorsitzender
- Fachwart für Gemeinschaftsarbeit
- Fachwart f
 ür Segelsport und Regatten
- Fachwart f
 ür Jugendausbildung
- Fachwart f
 ür Veranstaltungen
- Ältestenrat (Ehrenrat)

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse zu benennen. Die Ausschüsse sind Beauftragte des Vorstandes und versehen ihr Amt nach dessen Weisungen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

Der <u>1. Vorsitzende</u> überwacht die ordnungsgemäße Durchführung aller Vereinsangelegenheiten. Er vertritt den Verein gesetzlich im Sinne des § 26 BGB, beruft die Versammlungen ein und führt den Vorsitz bei Vorstandssitzungen und in den Versammlungen. In Entscheidungen ist er an die Beschlüsse der Vorstandsitzungen und der Mitgliederversammlungen gebunden. Er ist gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt und wird im Verhinderungsfall von dem 2. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Der <u>2. Vorsitzende</u> vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied und übernimmt weitere vereinsinterne Aufgaben zur Entlastung des 1. Vorsitzenden.

Der <u>Schatzmeister</u> verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegt die Einziehung fälliger Entgelte sowie die Überwachung der Ausgaben. Er führt das Mitgliedsverzeichnis. Über Einnahmen und Ausgaben legt er der Mitgliederversammlung ein Protokoll vor, das von zwei Kassenprüfern, die von der Versammlung gewählt werden, zu prüfen und zu genehmigen ist.

Der <u>Schriftführer</u> erstellt die Protokolle bei den Sitzungen und Versammlungen und wickelt den anfallenden Schriftverkehr ab.

Der <u>Hafenwart</u> verwaltet die Vereinsanlagen, führt die Bootsliste und übernimmt die Vergabe der Bootsliegeplätze in Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Er achtet darauf, dass die erlassenen Bestimmungen der Hafenordnung eingehalten werden. Er ist berechtigt, zu kontrollieren, ob die beim Verein eingetragenen Boote den gültigen Sicherheitsvorschriften entsprechend ausgerüstet sind und ob eine Haftpflichtversicherung besteht. Er stellt bei Vorliegen der Voraussetzungen die Standerscheine des Vereins aus.

Der <u>Ehrenvorsitzende</u> übernimmt in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden Repräsentationspflichten des Vereins. Ehrenvorsitzender kann nur werden, wer mindestens 10 Jahre lang das Amt des 1.

Vorsitzenden innehatte. Er wird einmalig auf Lebenszeit gewählt und ist von Beitragszahlungen befreit.

Der <u>Fachwart für Gemeinschaftsarbeit</u> verwaltet die vereinseigenen Gerätschaften. Ihm obliegt die Organisation und Überwachung des Arbeitseinsatzes bei der Gemeinschaftsarbeit. Zu seiner Unterstützung werden Gruppenleiter benannt.

Der <u>Fachwart für Segelsport und Regatten</u> ist der Fahrtenobmann und Ausrichter bei den Wettund Gemeinschaftsfahrten. Er regelt deren Gestaltung und Ablauf. Er ist zugleich der Naturschutzbeauftragte des Vereins.

Der <u>Fachwart für Jugendausbildung</u> verwaltet den Aufgabenbereich des Jugendsportes. Er ist für die Anleitung und Förderung der Jugend zuständig.

Der <u>Fachwart für Veranstaltungen</u> nimmt Anregungen und Vorschläge zu festlichen Veranstaltungen entgegen und regelt deren Gestaltung und Ablauf.

Der <u>Ältestenrat</u> besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Sie sind die Vertrauensleute der Mitglieder. Es obliegt ihnen, bei Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und Vorstand zu vermitteln. Der Ältestenrat kann dem Vorstand Personen für die Ehrenmitgliedschaft vorschlagen.

§ 10 Mitgliederversammlungen

Die Jahreshauptversammlung ist im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres einzuberufen. In der Tagesordnung sollen folgende Punkte enthalten sein:

- Berichte des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Jahresbeiträge, Gebühren, Arbeitsleistungen usw. für das laufende Geschäftsjahr
- Satzungsänderungen
- Neuwahlen
- Verschiedenes

Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriflich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dieses im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder spätestens eine Woche vorher per Aushang im Schaukasten am Vereinsheim und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Zusätzliche Formen der Einladung sind zulässig.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. oder 2. Vorsitzenden, sowie einem weiteren Vorstandsmitglied mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Wird in der Versammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, gelten bei einer erneuten

Einberufung mit gleicher Tagesordnung nur die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen für die Beschlussfähigkeit.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen werden durch offene Abstimmung abgehalten. Bei mehreren Vorschlägen erfolgt auf besonderen Antrag geheime Abstimmung. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder wird zeitlich versetzt wie folgt durchgeführt:

- in durch 4 teilbaren Kalenderjahren werden der 1. Vorsitzende, der Hafenwart und der Schriftführer gewählt
- in nur durch 2 teilbaren Kalenderjahren werden der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister gewählt

Die turnusmäßigen Wahlen finden auf der Jahreshauptversammlung des betreffenden Kalenderjahres statt. Der Vorstand kann Ausnahmen beschließen. Werden zwischenzeitliche Wahlen erforderlich, werden diese nur für die Restzeit der Wahlperiode durchgeführt.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des 1. Vorsitzenden ist durch dessen Vertreter unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und das Amt des 1. Vorsitzenden durch Neuwahl zu besetzen.

Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wahlen werden zeitgleich mit den turnusmäßigen Vorstandswahlen durchgeführt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, benennt der Vorstand einen Ersatzprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der eine Nachwahl durchgeführt werden kann.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen sofern in dieser Satzung oder den gesetzlichen Vorgaben nicht ausdrücklich andere Mehrheiten verlangt werden.

Bei der Abstimmung zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist eine 2/3-Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

- Satzungsänderungen
- Abberufung eines Vorstandsmitgliedes
- Abberufung eines Mitgliedes des erweiterten Vorstands
- Ernennung eines Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

Über die Vorgänge jeder Mitgliederversammlung und Vorstandsitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Für den Fall der Auflösung werden der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt.

Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung beim Vereinsregister anzumelden.

§ 12 Haftungsausschluss

Für Schäden, die aus Sport- oder Reparaturbetrieb innerhalb der Anlagen oder Räumen des Vereins entstehen haftet der Verein gegenüber Mitgliedern und Gästen nicht.

§ 13 Schlussbestimmung

Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB.